



AfD-Kreistagsfraktion

21. Mai 2018

Herrn  
Landrat  
Dr. Alexander Saftig  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz

Antrag der AfD-Fraktion im Landkreis Mayen-Koblenz

Sehr geehrter Herr Landrat,

die AfD-Fraktion stellt zur nächsten Kreistagssitzung am 11.06.18 den folgenden Antrag zur Beratung und Abstimmung.

Der Kreistag möge beschließen:

Das Kreisjugendamt wird angewiesen, alle in seinem Verantwortungsbereich im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gemäß § 42 a SGB VIII betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA), die über keine gültigen Ausweispapiere verfügen und bei denen es sich nicht mit Sicherheit um Kinder (<14 Jahre) im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII handelt, über die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ hinaus einer amtlichen medizinischen Altersfeststellung zuzuführen. Bei Verweigerung der laut § 42f SGB VIII notwendigen Zustimmung des Betroffenen wird gemäß § 66 SGB I von dessen Volljährigkeit ausgegangen.

Begründung: verschiedene nationale sowie internationale Untersuchungen und Studien haben ergeben, dass UMA in 40-80% falsche Angaben über ihr tatsächliches Alter gemacht haben, d.h. sich als jünger ausgeben, als sie sind.

Die bis dato den Jugendamtsmitarbeitern obliegende Inaugenscheinnahme der beantragenden UMA ist offensichtlich nicht geeignet, das tatsächliche Alter der UMA annähernd zu bestimmen, was auch nicht bestritten wird. Die im „Zweifelsfall“ mögliche Anordnung einer medizinischen Altersfeststellung wird in Rheinland-Pfalz insgesamt, aber auch im Kreis Mayen-Koblenz, wenig bis überhaupt nicht genutzt.

In der Folge entstehen nicht nur unberechtigte Kosten für die Allgemeinheit, sondern es kommt zu der unhaltbaren Situation, dass erwachsene Flüchtlinge mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen gemeinsam im Schulunterricht sitzen. Das aber ist ein Verstoß gegen die der Verwaltung obliegende Sorgfalts- und Fürsorgepflicht gegenüber den minderjährigen Schülern.

Wie die Verwaltung in ihrer Erwidernng auf den AfD-Antrag vom 5.3.18 richtig feststellte, unterliegt der Begriff des „Zweifelsfalls“ als unbestimmter Rechtsbegriff einer umfangreichen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der VGH Bayern hat zu dieser Thematik unter dem AZ 12 BV 17.185 v. 05.04.2017 ein richtungsweisendes Urteil gefällt, das am 26.04.18 vor dem BVG Leipzig einer Revision unterzogen und inhaltlich nicht beanstandet wurde. Der VGH Bayern stellt fest, daß im Grenzbereich zwischen Voll- und Minderjährigkeit der „Zweifelsfall“ die Regel und nicht etwa die Ausnahme bildet mit der Folge, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme - auch nach der Auffassung des Gesetzgebers - allein keine tragfähigen Ergebnisse liefert und deshalb eine ärztliche Untersuchung hinzutreten muss(!), um das Lebensalter des Betroffenen zu bestimmen. Der VGH legt einen „Grenzbereich“ von zwei bis vier Jahren um das 18. Lebensjahr fest.

Darauf aufbauend erfolgt dieser Antrag der AfD-Kreistagsfraktion, da es offensichtlich Diskrepanzen zwischen der Verwaltungspraxis im Kreis und der gängigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bis in höchste Instanzen gibt.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, unser Antrag beabsichtigt, dem Recht Geltung zu verschaffen, Rechtssicherheit für die Beschäftigten zu erreichen und Unschuldige vor vermeidbaren Gefahren zu schützen.

Dr. Horst Knopp  
Vorsitzender der AfD Kreistagsfraktion